

Merkblatt über die nachträgliche Namensänderung von Kindern

Die Änderung von Familiennamen der Kinder ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) gesetzlich festgeschrieben. Im Folgenden stellen wir Ihnen die häufigsten Fallkonstellationen vor, bei denen eine nachträgliche Namensänderung bei Kindern in Betracht kommt. Die Namensänderungen erfolgen in der Regel durch abzugebende Erklärungen gegenüber dem Standesbeamten, die öffentlich zu beglaubigen sind. Eine persönliche Vorsprache ist daher in allen Fällen notwendig. Sie werden im Folgenden häufig den Begriff „Anschlussklärung des Kindes“ finden. Als Anschlussklärung versteht man die Willenserklärung des Kindes, sich der Änderung des Familiennamens seiner Eltern oder eines Elternteils anzuschließen. Bei Kindern zwischen dem vollendeten 5. Lebensjahr und dem 14. Lebensjahr wird in der Regel der/die gesetzliche/n Vertreter des Kindes diese Anschlussklärung abgeben. Hat das Kind bereits das 14. Lebensjahr vollendet, so kann es die Erklärung nur selbst abgeben, bedarf dazu jedoch der Zustimmung seines/r gesetzlichen Vertreter/s.

Beachten Sie auch hier die Zuständigkeitsvoraussetzungen. Grundsätzlich können die nachfolgend genannten Erklärungen bei jedem Standesbeamten abgegeben werden. Wirksam werden diese jedoch erst durch die Entgegennahme des zuständigen Standesbeamten. In vielen Fällen ist dies der Standesbeamte, der das Geburtenregister des Kindes führt (am Geburtsort). Sollte das Kind im Ausland geboren sein, ist der Standesbeamte des Wohnsitzes für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Auch hier werden Sie von den Standesbeamten individuell beraten und informiert. Die genannten vorzulegenden Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Nachweise notwendig sein!

1. Die Eltern heiraten und bestimmen einen gemeinsamen Ehenamen

Kinder, die das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, folgen automatisch der Namensführung ihrer Eltern. Haben gemeinsame Kinder bereits das 5. Lebensjahr vollendet, so ist eine Anschlussklärung erforderlich. In der Regel wird diese Erklärung bei Eheschließung durch den Standesbeamten aufgenommen.

Bitte beachten Sie, dass eine Namensänderung auch eintritt, wenn das Kind den zum Ehenamen bestimmten Familiennamen eines Elternteils bereits führt. Rein äußerlich behält das Kind den Namen, es tritt jedoch eine Qualitätsänderung ein, da das Kind nunmehr seinen Geburtsnamen nicht mehr nur von dem Familiennamen eines Elternteils, sondern von dem Ehenamen seiner Eltern ableitet. Daher ist auch in diesen Fällen bei Kindern die das 5. Lebensjahr vollendet haben eine Anschlussklärung erforderlich.

Vorzulegende Unterlagen: aktuelle Geburtsurkunde des Kindes, Eheurkunde (ggf. im Stammbuch enthalten), Personalausweise oder Reisepässe.

2. Die Eltern heiraten, bestimmen aber keinen gemeinsamen Ehenamen

a. Die Eltern haben bereits durch Sorgeerklärung die gemeinsame Sorge

Regelmäßig ist eine Neubestimmung des Geburtsnamens des Kindes in diesem Fall nicht mehr möglich. Sie käme nur dann in Betracht, wenn seit der Abgabe der Sorgeerklärung beim Jugendamt noch keine drei Monate vergangen wären.

b. Die Eltern hatten bisher keine gemeinsame Sorge

In diesem Fall können die Eltern den Geburtsnamen des Kindes innerhalb von drei Monaten neu bestimmen. In Betracht kommen entweder der Familienname des Vaters oder der der Mutter. Die Bildung eines aus beiden Familiennamen zusammengesetzten Doppelnamen ist nicht möglich. Auch hier ist für Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben eine Anschlussklärung erforderlich.

Die Entscheidung für einen Familiennamen hat Bindungswirkung für alle nachfolgenden Geschwisterkinder.

Vorzulegende Unterlagen: aktuelle Geburtsurkunde des Kindes, Eheurkunde der Eltern (ggf. im Stammbuch enthalten), Personalausweise oder Reisepässe.

3. Der sorgeberechtigte Elternteil heiratet und bestimmt einen Ehenamen (Einbenennung)

In diesem Fall kann der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein Kind allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zusteht, und sein Ehegatte, der nicht Elternteil des Kindes ist, dem Kind ihren Ehenamen erteilen (**Einbenennung**). Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Kind ist noch minderjährig und unverheiratet.
- Das Kind muss in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen sein.
- Hat der andere Elternteil ebenfalls die elterliche Sorge oder führt das Kind seinen Familiennamen, so ist die Einwilligung dieses Elternteils zur **Einbenennung** erforderlich. Eine verweigerte Einwilligung kann durch das Familiengericht ersetzt werden, wenn es zum

Wohle des Kindes erforderlich ist.

Hat das Kind das 5. Lebensjahr vollendet, so ist eine Anschlussklärung zur Einbenennung notwendig. Die Ersetzung einer verweigerter Anschlussklärung durch den mitsorgeberechtigten Elternteil ist gesetzlich nicht vorgesehen!

Bei der Einbenennung ist es auch möglich, den Ehenamen dem von dem Kind zur Zeit der Erklärung geführten Namen voranzustellen oder anfügen. Beachten Sie bitte, dass die Einbenennung unwiderruflich ist. Sollte z.B. die Ehe der Mutter des Kindes geschieden werden und die Mutter ihren Geburtsnamen wieder annehmen, so kann das Kind nicht mehr folgen. Es behält den durch Einbenennung erworbenen Namen!

Vorzulegende Unterlagen: aktuelle Geburtsurkunde des Kindes, Eheurkunde des betroffenen Elternteils (ggf. im Stammbuch enthalten), Haushaltsbescheinigung, Sorgerechtsnachweis („Negativbescheinigung“), Personalausweise oder Reisepässe

4. Der alleinsorgeberechtigte Elternteil erklärt, dass das Kind den Familiennamen des anderen Elternteils erhalten soll

Dies ist der Fall der sog. Namenserteilung. Ein solcher Fall liegt immer dann vor, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind. In der Regel hat die Mutter dann das alleinige Sorgerecht. Nach § 1617a Abs. 2 BGB kann der allein sorgeberechtigter Elternteil bestimmen, dass das Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Elternteils erhalten soll. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil muss hierzu zustimmen. Hat das Kind das 5. Lebensjahr vollendet, so ist eine Anschlussklärung des Kindes zur Namenserteilung notwendig. Sollte die Namenserteilung vor der Beurkundung der Geburt erklärt werden, so wird das Kind sofort mit dem erteilten Namen im Geburtenbuch eingetragen, d.h. den Eltern wird eine Geburtsurkunde mit dem neuen Namen des Kindes ausgehändigt. Beachten Sie bitte, dass alle notwendigen Erklärungen öffentlich zu beglaubigen sind und daher die persönliche Vorsprache beim Standesamt erforderlich ist. Bedenken Sie auch bitte, dass eine Namenserteilung nicht mehr widerrufen werden kann, also ein einmal dem Kind erteilter Name nicht mehr rückgängig zu machen ist.

Vorzulegende Unterlagen: aktuelle Geburtsurkunde des Kindes mit Eintragung von Vater und Mutter, Sorgerechtsnachweis (sog. Negativbescheinigung, erhältlich beim Jugendamt des Geburtsortes), Geburtsurkunde des Vaters, Personalausweis oder Reisepass.

5. Die nicht miteinander verheirateten Eltern geben eine Sorgeerklärung ab

In diesem Fall ist eine Neubestimmung des Familiennamens des Kindes möglich. Hier gilt allerdings eine Ausschlussfrist von 3 Monaten, die mit dem Tag der Begründung der gemeinsamen Sorge beginnt. Nach Ablauf dieser 3 Monate ist eine Namensänderung nicht mehr möglich! Die Eltern können innerhalb der Frist durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Namen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Auch bei der Neubestimmung des Geburtsnamens ist eine Anschlussklärung des Kindes erforderlich, wenn es das 5. Lebensjahr vollendet hat. Die Namensbestimmung hat Auswirkungen auf alle Geschwisterkinder.

Vorzulegende Unterlagen: aktuelle Geburtsurkunde des Kindes mit Eintragung von Vater und Mutter, Sorgerechtsnachweis, Geburtsurkunden des Vaters und der Mutter, Personalausweis oder Reisepass.